

Herrn Oberbürgermeister
Reinhard Buchhorn
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen



OPLADEN PLUS e.V. (OP)

Vorstand: Markus Pott
Tel.: 02171 44007
Fax: 02171 44006
Kölner Straße 52
51379 Opladen
info@opladen-plus.de
www.opladen-plus.de

Opladen, den 23.02.2011

1. Dez III / 30 / 33 per Fax z.k.
2. 011-bm als Anlage zur Vorlage
Mo 24/02.

Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens gegen die Schließung des Bürgerbüros Opladen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Buchhorn,


im Vorfeld unseres Bürgerbegehrens ist zum Ausdruck gebracht worden, dass ein Bürgerbegehren gegen die Schließung des Bürgerbüros Opladen im Rahmen von § 26 GO NRW unzulässig sei, da es sich bei einer Schließung dieses Bürgerbüros um eine Angelegenheit der „inneren Organisation“ der Verwaltung handle (§ 26 Absatz 5, Ziffer 5). Dabei verweist Ihre Verwaltung auf Rechtskommentare zu § 62 GO NRW, wonach auch die Zuweisung von Diensträumen zum Organisationsrecht des Bürgermeisters gehört.

Wir möchten unsererseits aber auf ein Urteil des VG Münster vom 06.03.2009 (Az. 1 K 2121/08) aufmerksam machen. Hierin wird beschrieben, was zur „Inneren Organisation“ gehört. Von der inneren Organisation abzugrenzen sind Fragestellungen der äußeren Organisation, welche des Zugriffs der Bürger im Wege eines Bürgerbegehrens / Bürgerentscheids zugänglich sind. Zur äußeren Organisation gehört der äußere kommunalverfassungsrechtliche Rahmen der Gemeindeverwaltung.

In diesen Rahmen haben Sie nun die Verwaltungsvorlage 0600/ 2010 (Haushaltssicherungs-Konzept) gestellt. Hierbei handelt es sich um ein „99-Punkte Programm“, wobei eine Schließung des Bürgerbüros Opladen als einer dieser 99 Punkte aufgeführt wird. Damit haben Sie die Schließung des Bürgerbüros Opladen aus Ihrer Organisationshoheit gemäß § 62 GO NRW entlassen und in die Zuständigkeit des Rates gemäß § 41 GO NRW gestellt. Dies war auch sinnvoll, denn ein Haushaltssicherungskonzept ist als „Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen“ zu betrachten und gehört damit gemäß § 41 Absatz 2 Punkt t in die alleinige Zuständigkeit des Rates.

Somit ergibt sich die Zulässigkeit des von uns initiierten Bürgerbegehrens gegen die Schließung des Bürgerbüros Opladen.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Adams



Manfred Gruse



Markus Pott